
COVID-19: Lockerungen der Einschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf aufgrund der Impfmöglichkeit

Eine Hilfestellung für die Entscheidungsfindung bei ethischen Fragen

Eine Mehrheit von Geimpften – wird es jetzt wieder einfacher?

Seit das Impfprogramm in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf angelaufen ist und vielerorts bereits eine Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner die beiden zum Schutz notwendigen Impfungen gegen COVID-19 erhalten hat, wird kontrovers diskutiert, ob allgemein oder jedenfalls für die Geimpften eine verstärkte Rücknahme von Freiheitseinschränkungen möglich ist. Noch besteht allerdings keine Klarheit darüber, ob geimpfte Personen weiterhin ansteckend sind und das Virus SARS-CoV-2-Virus übertragen, selbst wenn sie keine Symptome zeigen. Auch ist unklar, wie lange der Impfschutz anhält und wie verlässlich die aktuellen Impfungen gegenüber den mutierten Coronaviren wirken. All dies ist bei den Überlegungen hinsichtlich potenzieller Lockerungen zu berücksichtigen.

Trotz der Unsicherheiten stellen sich die folgenden Fragen:

1. Sind die gegenwärtigen Einschränkungen in Institutionen noch gerechtfertigt?
2. Dürfen Unterschiede zwischen geimpften und nicht geimpften Personen gemacht werden?

Für die Institutionen ist es eine anspruchsvolle Aufgabe, Lösungen zu finden, die allen Betroffenen gerecht werden. Sie müssen sowohl dem Bedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner (und ihrer Angehörigen) nach sozialen Kontakten entgegenkommen als auch weiterhin den Schutz aller Bewohnenden vor einer Ansteckung bestmöglich gewährleisten, wodurch sich tagtäglich schwer handhabbare Spannungen ergeben können. Seit Anbeginn der Pandemie stehen die Institutionen damit vor dem grundlegenden Problem, eine anspruchsvolle Abwägung zwischen konkurrierenden Werten vornehmen zu müssen. Die Entscheidungen über den Umgang mit der Situation, dass einige, aber nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner geimpft sind und viele Besuchende noch über keinen Impfschutz verfügen, werfen eine Reihe ethischer Fragen auf. Für die ethische Reflexion soll das vorliegende Dokument eine Hilfestellung bieten.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat ein Dokument zu den Folgen der Impfungen für die Schutzmassnahmen bzw. das Alltagsleben in sozial-medizinischen Institutionen erarbeitet. Das Paper betont die Aufrechterhaltung der Massnahmen entsprechend dem gültigen, institutionseigenen Schutzplan und empfiehlt ein graduelles Vorgehen, sobald allen Bewohnenden die Möglichkeit einer Impfung gegeben wurde.¹

¹ [Auswirkungen der Covid 19 Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen, BAG, 5.3.2021](#)

Ethische Überlegungen

Grundsätzlich gilt, dass die Einschränkungen im Hinblick auf das Schutzziel geboten, verhältnismässig, effektiv, effizient und zumutbar sein müssen. Zudem ist zu erwägen, welche Beeinträchtigungen des sozialen und kulturellen Lebens damit für die Bewohnerinnen und Bewohner verbunden sind. Sollen für Geimpfte besondere Regeln geschaffen werden, sind zudem Fragen der gerechten Verteilung von Vorteilen, der Verhältnismässigkeit, der Solidarität sowie möglicher Ausgrenzung und Diskriminierung zu bedenken. Im Kontext einer Institution kommt dem Aspekt der Solidarität besondere Bedeutung zu: Wenn sich eine Person impfen lässt, dient das nicht nur ihrem Selbstschutz. Vielmehr schützt sie dadurch auch ihre Mitbewohnerinnen und Mitbewohner, weil für diese nicht mehr die Gefahr besteht, sich bei ihr anzustecken (jedenfalls sobald sicher geklärt ist, dass geimpfte Personen das Virus nicht weiterverbreiten). Ebenso gilt umgekehrt, dass sie andere Personen gefährdet, wenn sie auf eine Impfung verzichtet, solange noch nicht jede/r geimpft ist, der das möchte. Von einer individuellen Entscheidung für oder gegen eine Impfung sind also immer auch weitere Personen betroffen.

Es ist zu erwarten, dass die Impfung zur Eindämmung der Pandemie beiträgt, selbst wenn geimpfte Personen den Erreger (möglicherweise) weiterverbreiten. Da zunächst vor allem besonders gefährdete Gruppen geimpft werden, dürfte die Zahl der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle sinken, was auch das Gesundheitssystem besser vor einer Überlastung schützt.

Fallbeispiele

Anhand zweier Beispiele wird geschildert, welche Fragen sich in einer Institution stellen können:

Beispiel 1: In der Institution haben bereits alle Bewohnenden eine Impfung angeboten bekommen, die Durchimpfungsquote ist hoch. Einige Personen wollen sich allerdings nicht impfen lassen. Inwieweit muss auf sie Rücksicht genommen werden, wenn nun Lockerungen der Einschränkungen bedacht werden?

Beispiel 2: Die ersten Bewohnerinnen und Bewohner haben bereits eine Impfung erhalten, der überwiegende Teil allerdings noch nicht. Einige der Geimpften ebenso wie ihre Angehörigen fordern nun, wieder zum normalen Alltagsleben überzugehen, sich in Gruppen zu treffen und auf einen Mundschutz zu verzichten. Inwieweit kann man ihnen entgegenkommen?

In beiden Beispielen sind ethische Fragen berührt, die keine einfachen Antworten erlauben. Umso wichtiger ist es, Lösungen zu finden, die möglichst alle Beteiligten aus guten Gründen mittragen. Die organisatorischen und räumlichen Bedingungen in den Institutionen unterscheiden sich stark, zudem hat man es mit verschiedenen Persönlichkeiten und Familienkonstellationen zu tun, was Abwägungen im Einzelfall erforderlich macht.

Kriterien der Abwägung

In den folgenden Punkten werden Anregungen gegeben, wie sich die konkreten ethischen Überlegungen zur Erstellung von angepassten Schutzkonzepten in den Heimen gestalten können. Solange keine Klarheit besteht, ob geimpfte Personen weiterhin ansteckend sind, besteht die Gefahr, dass selbst Geimpfte das Virus untereinander verbreiten und mittelbar Nicht-Geimpfte infizieren. Deswegen ist bei der Rücknahme von Beschränkungen derzeit noch grösste Vorsicht walten zu lassen.

Schutz der Gesundheit: Alle Massnahmen dienen dem Schutz der Gesundheit und sollen schwere Krankheitsverläufe, Todesfälle und eine Überlastung des Gesundheitswesens verhindern. Von dem individuellen Umgang mit der Infektionsgefahr sind stets auch weitere Personen betroffen, was im institutionellen Kontext umso mehr gilt, wo die Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftseinrichtungen einer Vielzahl von Kontakten ausgesetzt sind: Wenn eine Person eine Ansteckung für sich in Kauf nimmt, gefährdet sie damit in jedem Fall auch weitere Bewohnende. Dieses Grundproblem bleibt solange bestehen, wie nicht weitreichend geimpft wurde bzw. werden konnte.

Haben nun allerdings bereits, wie im Beispiel 1, alle Bewohnenden eine Impfung angeboten bekommen, während wenige Personen bewusst darauf verzichten, übernehmen Letztere damit auch selbst Verantwortung für eine etwaige Infektion. Allerdings ist das Gespräch zu suchen, um ihre Beweggründe zu erfassen und besser zu verstehen. Trotzdem bleibt das Problem bestehen, dass Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden *können* oder bei Eintritt in die Institution *noch nicht geimpft* sind, nach wie vor das Risiko einer Ansteckung tragen. Für sie ist in jedem Fall mittels entsprechender Massnahmen für einen ausreichenden Schutz zu sorgen (vgl. BAG- Empfehlungen). Die bereits bekannten Schwierigkeiten solcher Abwägungen und der Anwendung spezifischer Schutzmassnahmen bei urteilsunfähigen Personen bleiben dabei freilich bestehen.

Folgen der Schutzmassnahmen: Bei den Freiheitseinschränkungen in Institutionen, wie beispielsweise Kontaktbeschränkungen innerhalb der Institution (Entfallen gemeinsamer Mahlzeiten und von Gruppenaktivitäten) oder Einschränkungen von Besuchsmöglichkeiten, handelt es sich um gravierende Massnahmen, die einer besonderen Rechtfertigung bedürfen. Die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte sind betroffen, zudem ist das Anliegen der Institution berührt, den Bewohnerinnen und Bewohnern eine möglichst hohe, autonom bestimmte Lebensqualität zu verschaffen. Auch können die Einschränkungen für einzelne Bewohnende erhebliche Konsequenzen haben (z.B. Depressionen, fortschreitende Demenz, Verlust von Lebenswillen), womit weitere Aspekte von Gesundheit – neben den körperlichen – angesprochen sind: Bei einem ganzheitlichen Verständnis gehört auch der Schutz der psychosozialen Gesundheit in die Abwägungen einbezogen. Die Verhältnismässigkeit und die Zumutbarkeit der Einschränkungen müssen jederzeit gewahrt bleiben. Durch die Impfung einer Mehrheit der Bewohnenden reduziert sich das Risiko einer Ansteckung der nicht geimpften Personen, selbst wenn sich nicht ausschliessen lässt, dass diese sich infizieren und schwer erkranken. Dennoch ist in diesem Fall nicht zu rechtfertigen, die schwerwiegenden Massnahmen umfassend aufrechtzuerhalten. Allerdings sind hinreichende Schutzmassnahmen für die nicht geimpften Bewohnenden zu ergreifen gemäss der offiziellen Empfehlungen und Bestimmungen.).

Gerechtigkeit und Solidarität: Besteht (anders als in Beispiel 1) noch nicht für alle Personen die Möglichkeit, sich impfen zu lassen, können Vorteile für bereits Geimpfte als ungerecht empfunden werden und die Solidarität untergraben. Solange noch Unklarheit über die Ansteckungsgefahr durch Geimpfte herrscht, muss hier noch keine Entscheidung getroffen werden, da das Risiko einer Infektion für Nicht-Geimpfte weiterbesteht. Auch würde es bedeuten, die nicht geimpften Personen, die sich aber eine Impfung wünschen, zu diskriminieren und von Aktivitäten auszugrenzen. Sobald allerdings, wie im Beispiel 1, jeder Bewohnende ein Impfangebot erhalten hat, aber einige Personen es vorziehen, auf die Impfung zu verzichten, können Lockerungen für alle, geimpfte wie nicht geimpfte Personen, erwogen werden. In diesem Fall nehmen die Nicht-Geimpften das Risiko einer Erkrankung wissentlich in Kauf und tragen deswegen selbst die Verantwortung für ihren mangelnden Impfschutz. Von ihnen geht nach gegenwärtigem Wissensstand keine ernsthafte Gefahr für bereits geimpfte Personen aus.

Vorgehen bei den Lockerungen

In jedem Fall gilt, dass die nicht geimpften Personen, vor allem diejenigen, die nicht geimpft werden können, mit weiteren, spezifischen Massnahmen besonders geschützt werden sollen. Auch die für viele weniger belastenden Massnahmen wie das Tragen einer Maske und Abstandsregeln können vorerst weiterhin eingehalten werden. Würden einzelne geimpfte Personen darauf verzichten, könnte dies die Akzeptanz solcher Vorkehrungen gefährden.

Aktuell sieht das BAG eine etappenweise Lockerung in den Institutionen vor, sobald alle Bewohnenden ein Impfangebot erhalten haben. Dabei gilt es, den rechtlichen Rahmen, wie in den COVID-19-Verordnungen und den kantonalen Weisungen festgelegt, einzuhalten, aber auch nicht schärfere Restriktionen vorzusehen, als der Bund es vorgibt. Mögliche Lockerungen werden sodann in Bezug auf die sozialen Beziehungen innerhalb der Institutionen, zwischen Bewohnenden ebenso wie mit und zwischen Pflegenden, sowie zwischen Bewohnenden und Angehörigen bzw. Kontakten ausserhalb der Institutionen diskutiert.

Dabei ist stets das Ziel der Lockerungen im Auge zu behalten: die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte wieder in vollem Umfang zu gewähren. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die grundlegenden Rechte auch von nicht geimpften Personen jederzeit gewährleistet bleiben müssen und sie Tätigkeiten ausüben dürfen, die für sie konstitutiv bedeutsam sind. Zudem ist zu prüfen, ob sich ihr Schutz auch durch weniger strikte Massnahmen (als etwa eine Zugangsbeschränkung zur entsprechenden Aktivität) sicherstellen lässt.

Das dynamische Geschehen der Pandemie erfordert, die Angemessenheit der Massnahmen permanent zu kontrollieren und zu überdenken, da die Freiheitseinschränkungen jederzeit einer Rechtfertigung bedürfen. Das gilt insbesondere, sobald Klarheit darüber besteht, wie lange der Impfschutz währt und ob Geimpfte das Virus übertragen können. Die ethischen Überlegungen können von einer Haltung der achtsamen Zuversicht getragen sein.

Herausgeber

CURAVIVA Schweiz – Fachbereich Menschen im Alter
Zieglerstrasse 53 - Postfach 1003 - 3000 Bern 14

Autorin

Dr. Nina Streeck

Zitierweise

CURAVIVA Schweiz (2021). Faktenblatt: COVID-19: Lockerungen der Einschränkungen für Bewohnerinnen und Bewohner in Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf aufgrund der Impfmöglichkeit. Hrsg. CURAVIVA Schweiz, Fachbereich Menschen im Alter. online: [curaviva.ch](https://www.curaviva.ch).

Auskünfte / Informationen

Katharina Thurnheer, Wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachbereich Menschen im Alter, E-Mail: k.thurnheer@curaviva.ch

© CURAVIVA Schweiz, 09.03.2021